

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 76/10 B

L 4 R 122/10 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 10 R 347/05 (SG Neubrandenburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

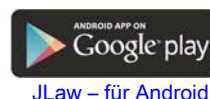
Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2010
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 21.10.2010 hat das LSG Mecklenburg-Vorpommern einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vom 1.1.1977 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) einschließlich der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*).



- 7 Der Kläger hält die Fragen für grundsätzlich bedeutsam,
1. "ob der Betrieb des Klägers, die 'D. Ausstellungstechnik N. als ein den volkseigenen Produktionsbetrieben gleichgestellter Betrieb angesehen werden kann" und
 2. "ob die Auflistung der in § 1 Abs. 2 der 2. DB genannten Einrichtungen abschließend ist".
- 8 Mit der ersten Frage hat der Kläger schon keine abstrakte Rechtsfrage zum Inhalt einer revisiblen Norm (*vgl § 162 SGG*) gestellt. Denn sie lässt völlig offen, welches (Bundes-)Gesetz mit Blick auf welche Norm ausgelegt werden soll, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden. Abgesehen davon ist die Frage auch nicht abstrakt, sondern ersichtlich auf die individuelle Situation des Klägers zugeschnitten. Dabei ist unerheblich, dass die Frage angeblich "einen großen Personenkreis betrifft, da eine Vielzahl von Mitarbeitern bei der D. beschäftigt war". Denn eine Rechtsfrage von übergreifender Relevanz liegt nur vor, wenn sie in rechtlicher und nicht nur in tatsächlicher Hinsicht über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung besitzt (*vgl Becker, SGB 2007, 261, 265; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 322*). Die Frage, die der Kläger formuliert hat, bezieht sich aber ausdrücklich nur auf "seinen" Betrieb und hat damit Einzelfallcharakter. Eine auf die Gestaltung des Einzelfalls zugeschnittene Frage kann aber von vornherein keine Breitenwirkung entfalten.
- 9 Ob der Kläger mit der zweiten Frage zum enumerativen Gehalt des § 1 Abs 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung-AVltech (2. DB) vom 24.5.1951 (*GBI DDR 487*) eine Rechtsfrage im oben genannten Sinne formuliert hat, kann offen bleiben. Denn die Beschwerdebegründung zeigt weder hinreichend auf, dass diese Frage noch ungeklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist, noch legt sie ausreichend dar, dass die Problematik im vorliegenden Fall entscheidungserheblich (klärungsfähig) ist.
- 10 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*).



- 11 Hieran fehlt es. Die Beschwerdebegründung geht weder auf die Urteile des 4. Senats vom 9.4.2002 (*BSG SozR 3-8570 § 1 Nr 6 und 7*) und 7.9.2006 (*BSG SozR 4-8570 § 1 Nr 11 RdNr 34*) noch auf die Senatsurteile vom 15.6.2010 (*B 5 RS 2/09 R, B 5 RS 6/09 R, B 5 RS 9/09 R, B 5 RS 10/09 R, B 5 RS 16/09 R und B 5 RS 17/09 R - alle veröffentlicht in Juris*) ein, wonach der Wortlaut der Versorgungsordnungen einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen strikt zu beachten ist und der Personenkreis, der in die AVltech obligatorisch einbezogen war, nur ausgedehnt bzw erweitert werden darf, soweit dies § 1 Abs 1 Satz 1 AAÜG mit dem Tatbestandsmerkmal der "Zugehörigkeit" selbst zulässt. Dass trotz dieser vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung noch oder wieder Klärungsbedarf bestehe, hat der Kläger nicht ausreichend vorgetragen. Um darzulegen, dass einer bereits entschiedenen Rechtsfrage gleichwohl noch grundsätzliche Bedeutung zukomme, hat ein Beschwerdeführer aufzuzeigen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen werde bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten sei (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*). Dasselbe gilt für die Behauptung, dass neue erhebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 mwN; s auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 8b*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 12 Schließlich hat der Kläger auch nicht hinreichend dargelegt, dass die beiden zitierten Fragen klärungsfähig sind. Ob eine Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig ist, kann generell nur auf der Grundlage bereits getroffener Feststellungen beantwortet werden. Dagegen kann die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht zugelassen werden, wenn das Berufungsgericht eine Tatsache, die für die Entscheidung, der mit der Nichtzulassungsbeschwerde angesprochenen Rechtsfrage erheblich sein würde, noch nicht festgestellt hat und damit derzeit nur die Möglichkeit besteht, dass sie nach Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht und nach weiterer Sachverhaltsaufklärung entscheidungserheblich werden kann (*BSG, Beschluss vom 10.11.2008, B 12 R 14/08 B, Juris mwN*). Die aufgeworfenen Fragen stellen sich nur tragend, wenn das Berufungsgericht bereits alle erforderlichen tatsächlichen Umstände festgestellt hätte, um das Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen bejahen zu können. Der Kläger behauptet indessen lediglich, im streitigen Zeitraum entsprechend seiner Ausbildung zum Diplom-Ingenieur als "Technologe" und "Abteilungsleiter Technologie bzw Technologische Vorbereitung" bei der D. Ausstellungstechnik N. - beschäftigt gewesen zu sein. Dass das LSG das Vorliegen dieser persönlichen und sachlichen Umstände auch festgestellt hat, legt der Kläger dagegen nicht dar.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).



- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)